

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dreieich

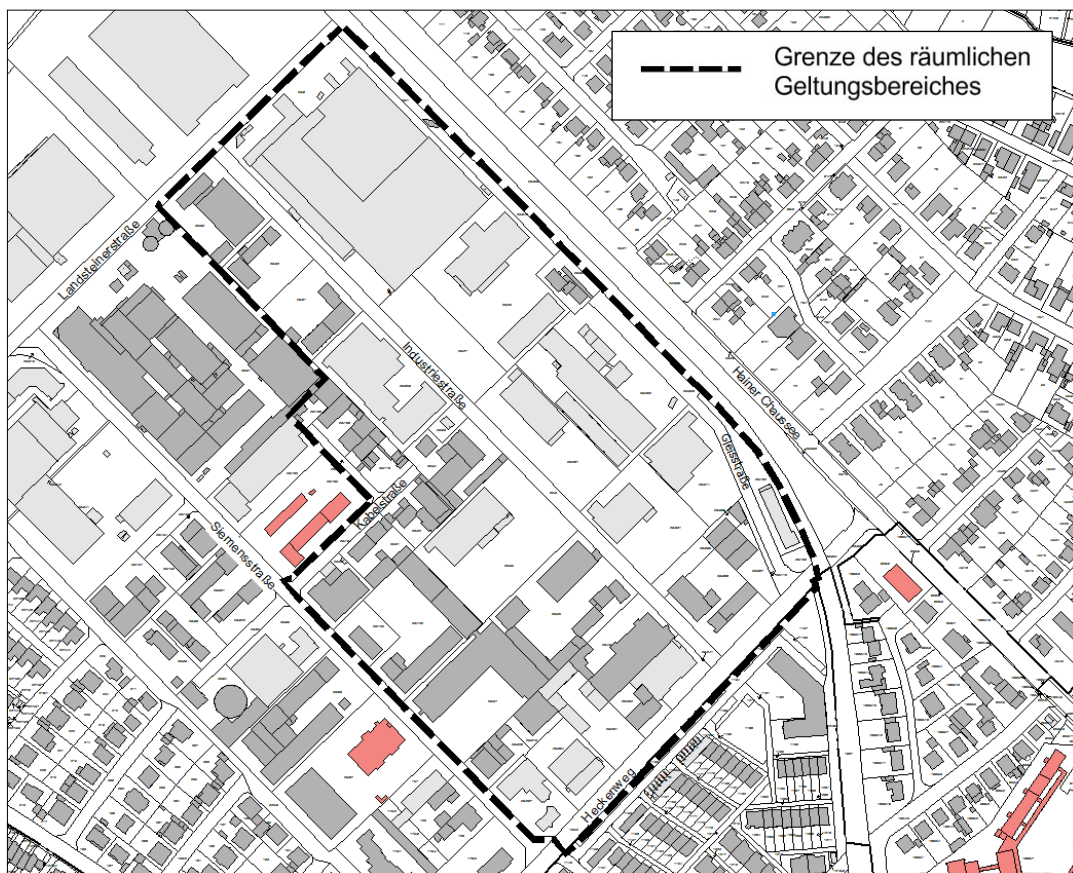
Bauleitplanung der Stadt Dreieich; Bebauungsplan Nr. 2/13 „GE Heckenweg Dreieichenhain“ Dreieich Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich hatte in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2013 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 2/13 „GE Heckenweg Dreieichenhain - Steuerung von Einzelhandelsnutzungen“ gefasst. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich hat in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2019 nunmehr die Änderung des Geltungsbereiches und der Bezeichnung des Bebauungsplanes 2/13 beschlossen:

Der Geltungsbereich wird gegenüber der bisherigen Abgrenzung entsprechend des örtlichen Planerfordernisses verkleinert und umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 12,3 ha und wird wie folgt festgelegt:

Gemarkung Dreieichenhain, Flur 5, Flurstücke Nr. 23/1, 23/9, 23/26, 23/27, 23/31, 23/32, 23/33, 23/38, 23/48, 23/54, 23/55, 23/56, 23/57, 23/60, 23/61, 23/62, 23/104, 23/107, 23/108, 23/109, 23/110, 23/116, 23/125, 23/126, 23/192, 23/193, 23/241, 23/281, 23/282, 23/291, 23/292, 23/297, 23/304, 23/306, 23/307, 23/308, 23/309, 23/311, 23/319, 23/320, 23/331, 23/349, 23/350, 23/353, 23/360, 36/3 und 166/2.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auch aus der unten abgebildeten Planzeichnung zu ersehen; bei Abweichungen oder Unvollständigheiten des Grundstücksverzeichnisses hat die Planzeichnung Vorrang.



genordet, ohne Maßstab

Die Bezeichnung des aufzustellenden Bebauungsplanes wird gekürzt und lautet nunmehr Bebauungsplan **Nr. 2/13 „GE Heckenweg Dreieichenhain“ Dreieich**.

Das bisherige Planungsziel der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche Dreieichenhain und Sprendlingen durch das Festschreiben des Bestandes zentrenrelevanter Sortimente wird entsprechend um die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Gewerbeflächen als Potentiale für produzierende Unternehmen erweitert.

Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan nach den §§ 2 bis 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 30 Absatz 3 BauGB im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, da sich die zu regelnden Inhalte nicht wesentlich vom bisherigen Zulässigkeitsmaßstab der näheren Umgebung unterscheiden. Von der Anwendung des § 9 Abs. 2a BauGB wird Abstand genommen, da hier der Stellenwert des bestehenden, nicht integrierten dezentralen Versorgungsstandortes als nicht unerheblicher Beitrag zur Bevölkerungsversorgung erkannt wurde.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Dreieich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass zur Information der Bürgerinnen und Bürger die Änderung des Aufstellungsbeschlusses und auch der Aufstellungsbeschluss nebst Anlagen in der Zeit

vom 12. Dezember 2019 bis einschließlich 20. Dezember 2019

bei der Stadtverwaltung Dreieich, Stadtteil Sprendlingen, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich (Zimmer 1.06), während der Dienststunden der Stadtverwaltung (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Zudem werden die Änderung des Aufstellungsbeschlusses und der Aufstellungsbeschluss nebst Anlagen während der Auslegungsfrist unter der Internetadresse www.dreieich.de zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Dreieich, den 06.12.2019

STADT DREIEICH
DER MAGISTRAT

Martin Burlon
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe der Offenbach Post vom Mittwoch, den 11. Dezember 2019, S. 25
